Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1227

9.6.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/1227 DES RATES

vom 8. Juni 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2015 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 22. Juli 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2015 [1], mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien eingerichtet wurde, angenommen.

(2) Die Lieferung eines Teils der Ausrüstung an die Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien hat sich verzögert und wird erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2024/2015 abgeschlossen werden. Daher sollte der genannte Durchführungszeitraum um 15 Monate, vom 22. Juli 2027 bis zum 22. Oktober 2028, verlängert werden.

(3) Der Beschluss (GASP) 2024/2015 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses (GASP) 2024/2015 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Laufzeit der Unterstützungsmaßnahme beträgt 51 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VAFEADES

[1] Beschluss (GASP) 2024/2015 des Rates vom 22. Juli 2024 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L, 2024/2015, 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2015/oj).